



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

# Info für PERSONENGESELLSCHAFTEN

Wien, Jänner 2017

## EINLAGENRÜCKZAHLUNG – GMBH & CO KG<sup>®</sup>

Der OGH hatte jüngst zweifach die Gelegenheit, sich mit der – in der Lehre noch immer strittigen – Frage der **Anwendung der Kapitalerhaltungsgrundsätze auf verdeckte Kapitalgesellschaft** (zB GmbH & Co KG) zu beschäftigen.

In beiden Entscheidungen betonte der OGH, dass die **Kapitalerhaltungsgrundsätze** (und damit die Grundsätze zur verbotenen Einlagenrückgewähr) auch auf verdeckte Kapitalgesellschaften anzuwenden sind.

Die **Haftung** trifft bei der verdeckten Kapitalgesellschaft **auch die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH**, die eine verbotene Einlagenrückgewähr zugelassen haben. Sie können von der Kommanditgesellschaft direkt für alle Schäden aus verbotener Einlagenrückgewähr zur Haftung herangezogen werden.

Eine Personenidentität von Kommanditisten, GmbH-Gesellschaftern und GmbH-Geschäftsführern ist für eine direkte Haftung der Geschäftsführer nicht erforderlich. Daher haften auch **Fremdgeschäftsführer** für Handlungen, die zu einer verbotenen Einlagenrückgewähr geführt haben. Eine Freistellung durch eine **Weisung** der Gesellschafter kommt nicht in Frage, weil eine allfällige diesbezügliche Weisung gesetzwidrig ist und vom Geschäftsführer nicht befolgt werden darf.